



PRESSE

BayernSPD Landtagsfraktion

Überprüfung der Umsetzung des sogenannten Bayerischen Integrationsgesetzes

Pressegespräch mit

Markus Rinderspacher, MdL, Vorsitzender
der SPD-Landtagsfraktion

20. September 2017, 11.00 Uhr,
Pressekonferenzraum 211 im Bayerischen Landtag

Die Antworten der Staatsregierung auf parlamentarische Anfragen der SPD-Fraktion in der Übersicht:

I. Verpflichtung zur Teilnahme an Grundkurs über Rechts- und Werteordnung

Art. 13 (1)

Wer durch demonstrative Regelverstöße, Verunglimpfen oder sonst durch nach außen gerichtetes Verhalten beharrlich zum Ausdruck bringt, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung und die Gleichberechtigung von Mann und Frau ablehnt, kann durch die Sicherheitsbehörden verpflichtet werden, sich einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu unterziehen. Satz 1 gilt entsprechend bei Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols, des Verhältnisses von Religion und Staat, der gewaltlosen Erziehung von Kindern und des Schutzes von Minderjährigen oder der Beachtung des deutschen Straf-, Ehe- und Familienrechts. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

Antwort:

„Bislang wurden nach Kenntnis der Staatsregierung keine Personen zur Teilnahme an Kursen nach Art. 13 Abs. 1, S. 1 und 2 BayIntG verpflichtet. Deshalb wurde auch keine Geldbuße gemäß Art. 13 Abs. 3 BayIntG wegen Nichtteilnahme oder Störung von derartigen Kursen verhängt.“

II. Unterlaufen der verfassungsmäßigen Ordnung

Art. 14 (1)

Es ist verboten

1. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften dazu aufzufordern, die geltende verfassungsmäßige Ordnung zu missachten und stattdessen einer mit ihren Grundsätzen nicht zu vereinbarenden anderen Rechtsordnung zu folgen,
2. es zu unternehmen, andere Personen einer solchen Ordnung zu unterwerfen oder
3. es zu unternehmen, eine solche Ordnung oder aus ihr abgeleitete Einzelakte zu vollziehen oder zu vollstrecken.

(2) Wer gegen das Verbot nach Abs. 1 verstößt, kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden. Die Verfolgung verjährt in fünf Jahren, und zwar auch dann, wenn die Tat durch Verbreitung von Druckwerken begangen wird.

Antwort:

„Bislang wurden keine Geldbußen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayIntG verhängt.“

III. Dolmetscherkosten

Art. 4 (4)

Die notwendigen Kosten für die Heranziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers durch Behörden können Personen im Sinne des Abs. 2 auch dann auferlegt werden, wenn eine Kostenauflegung nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen ist. Haftungsansprüche wegen fehlerhafter Übersetzung gegen die Körperschaft, deren Behörde den Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, sind ausgeschlossen.

Antwort:

„Bei Art. 4 Abs 4 Satz 1 BayIntG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Der Staatsregierung ist nicht bekannt, wie vielen Personen Kosten in welcher Höhe in Anwendung dieser Norm auferlegt wurden.“

IV. Belehrung vor Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Art. 17a (2) (3) (4)

Die Zulassung kann von einer vorherigen Belehrung und dem ausdrücklichen Anerkenntnis der bestehenden Vorschriften abhängig gemacht werden.

Antwort:

„Der Staatsregierung ist nicht bekannt, welche Kommunen von diesem Ermessen Gebrauch gemacht haben.“

V. Verwirkung oder Kürzung landesrechtlicher Leistungen

Art. 12 (1)

Landesrechtliche Leistungen und Angebote dürfen Ausländerinnen und Ausländern über 16 Jahren, die nicht zu den Personen nach Art. 2 Abs. 2 zählen, nur bewilligt oder ausgezahlt werden, wenn deren Identität durch

1. einen gültigen Pass oder amtlichen Lichtbildausweis ihres Herkunftsstaats,
2. einen gültigen Aufenthaltstitel,
3. eine gültige Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 des Asylgesetzes (AsylG),
4. einen gültigen Ankunftsnachweis nach § 63a AsylG oder



5. einen Abgleich mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten zuverlässig bestätigt ist. Die Behörden können bei verbleibenden Identitätszweifeln verlangen, dass die Identität durch Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten bestätigt wird. Solange die Person im Ausländerzentralregister nicht erfasst ist, kann die Bewilligung und Auszahlung verweigert werden.

(2) Wer

1. sich als nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer vor, bei oder nach Einreise nach Deutschland seines Passes, Lichtbildausweises oder eines anderen Identitätsnachweises seines Herkunftsstaats entledigt hat, um den Nachweis seiner Identität oder Herkunft zu erschweren, oder

2. eine landesrechtliche Leistung durch Vorlage von gefälschten Ausweisdokumenten oder durch unrichtige Angaben zu Identität oder Herkunft erlangt oder zu erlangen versucht hat, verwirkt den Anspruch auf die landesrechtliche Leistung oder das Angebot für den Zeitraum von fünf Jahren ab Einreise (Nr. 1) oder Tathandlung (Nr. 2), soweit auf sie kein unbedingter grundrechtlich verbürgter Anspruch besteht.

Antwort:

„Der Staatsregierung ist nicht bekannt, ob bzw. bei wie vielen Personen landesrechtliche Leistungen und Angebote nach Art. 12 Abs. 1 BayIntG nicht bewilligt oder ausgezahlt wurden, oder die Landesrechtliche Leistung oder das Angebot nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayIntG verwirkt wurde.“

VI. Rücknahme der Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung

Art. 5 (4)

Erfüllt ein Träger einer Kindertageseinrichtung die sich aus Abs. 1 und 2 oder Art. 6 ergebenden Verpflichtungen nicht, richten sich Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Antwort:

„Seit dem 01.01.2017 bis zum Zeitpunkt der Abfrage bei den zuständigen Vollzugsbehörden wurde keine Betriebserlaubnis aufgrund des Art. 5 Abs. 4 BayIntG widerrufen oder zurückgenommen.“